

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang

Viersen, 09. Mai.2018

Nummer

17

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	389
Öffentliche Zustellungen.....	390
Öffentliche Zustellungen.....	391
Öffentliche Zustellungen.....	392
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zw. Kr. Viersen u. Schwalmtal über Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Ein- sammeln u. Beförderung überlassungspflichtiger Abfälle.....	411
Brüggen: Haushaltssatzung 2018.....	392
Grefrath: Bebauungsplan Gr 11a „Auf dem Feldchen-West“, 2. Änderung.....	394
Ordnungsbehördliche Verordnung: verkaufsoffener Sonntag	396
Nettetal: Rechtswahrungsanzeigen nach Unterhaltsvorschuss- gesetz.....	396
Einladung Rat 17.05.2018.....	396
3. Änderung Bebauungsplan Ka-63 „Südlich Buschstraße“.....	404
10. Änderung Flächennutzungsplan (Bereich Östl. Dülkener Str. ...	406
Tönisvorst: Planfeststellungsverfahren Umbau Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau L 26.....	397
Erörterungstermin Planfeststellungsverfahren Neubau Ergas- fernleitung ZEELINK.....	399
Einladung Rat 17.05.2018.....	400
Bebauungsplan Vo-39A „Am Försterhof, Teil 1“, 1. Änderung.....	401
Nachruf Frau Ina Grumbach.....	402
Willich: 156. Änderung d. Flächennutzungsplanes (Erweiterung Feuerwehr)	402
Sonstige: Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln: Haushalts- satzung 2018/2019.....	404

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gülti-
gen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 05.02.2018
- Aktenzeichen 03260421238/grä
gegen:**

Herrn
Leszek Grzegorz Majchrowski
W. Swiadka 555
PL-35-310 RZESZOW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person pos-
talisches nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche
Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.
Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt
für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger
offen und kann dort vom Empfänger eingesehen wer-
den.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung
im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und
vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen
nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.04.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 389

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 07.03.2018
- Aktenzeichen 03280305870/sv
gegen:**

Herrn
Martin Traa
Van Beeklaan 37
NL-3829 AT HOOGLANDERVEEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.04.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 390

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Ahmed Bourhezal**, letzte bekannte Anschrift: **Spoorstraat 33, 5931 PS Tegelen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.03.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-

zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.04.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 390

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Jimmy Dassen**, letzte bekannte Anschrift: **Haanraderstraat 50, 6464 EV Kerkrade**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.03.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.04.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 390

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Roelof Luning**, letzte bekannte Anschrift: **Meppelerweg 36, 7963 RX Ruinen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.03.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.04.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 391

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Paulus van Aggelen**, letzte bekannte Anschrift: **De Savorin Lohmanstraat 10, 6662 AH Elst GLD**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.02.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.04.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 391

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vom 11.12.2017, Aktenzeichen 39-391.01.01/VIE-16549/OWi8287 gegen:

Herrn
Najam Ul Hassan
Gelderner Straße 7
47918 Tönisvorst

jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2405 aus und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.
Viersen, 19.04.2018

Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt
Im Auftrag
gez. Feld

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 392

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, Mercedes Benz

Vito 108 D-KA, FIN: VSA63806413185547, wird aufgefördert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 02.05.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez. Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 58/18 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 392

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen mit Beschluss vom 18.04.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen

Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird:

Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **34.608.618,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **34.606.571,00 EUR**

Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **31.594.676,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **31.293.750,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **3.672.450,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **9.294.180,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **4.247.457,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **584.583,00 EUR** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden, wird auf **1.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 betragen:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **240 v. H.**
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **429 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **417 v. H.**

§ 7

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Auf Produktbereichsebene sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig Deckungsfähig, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71 und 57. Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.
- (2) Die Kontenklassen: 50/51 (Personal- und Versorgungsaufwendungen) 70/71 (Personal- und Versorgungsauszahlungen) 57 (Bilanzielle Abschreibung) sind über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.03.2018 & 24.04.2018 angezeigt worden und mit Haushaltsverfügung des Kreises Viersen vom 27. April 2018 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, Klosterstraße 38, 41379

Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags:
08:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags bis mittwochs:
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

donnerstags:
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 03.05.2018

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Bestätigung

Die beigefügte vorstehende Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2018 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein.
§ 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, 03.05.2018

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 392

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Rechtskraft der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 11a „Auf dem Feldchen-West“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 19.03.2018 die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 11a „Auf dem Feldchen-West“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 394

GO NRW als Satzung beschlossen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Planänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 11a „Auf dem Feldchen-West“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

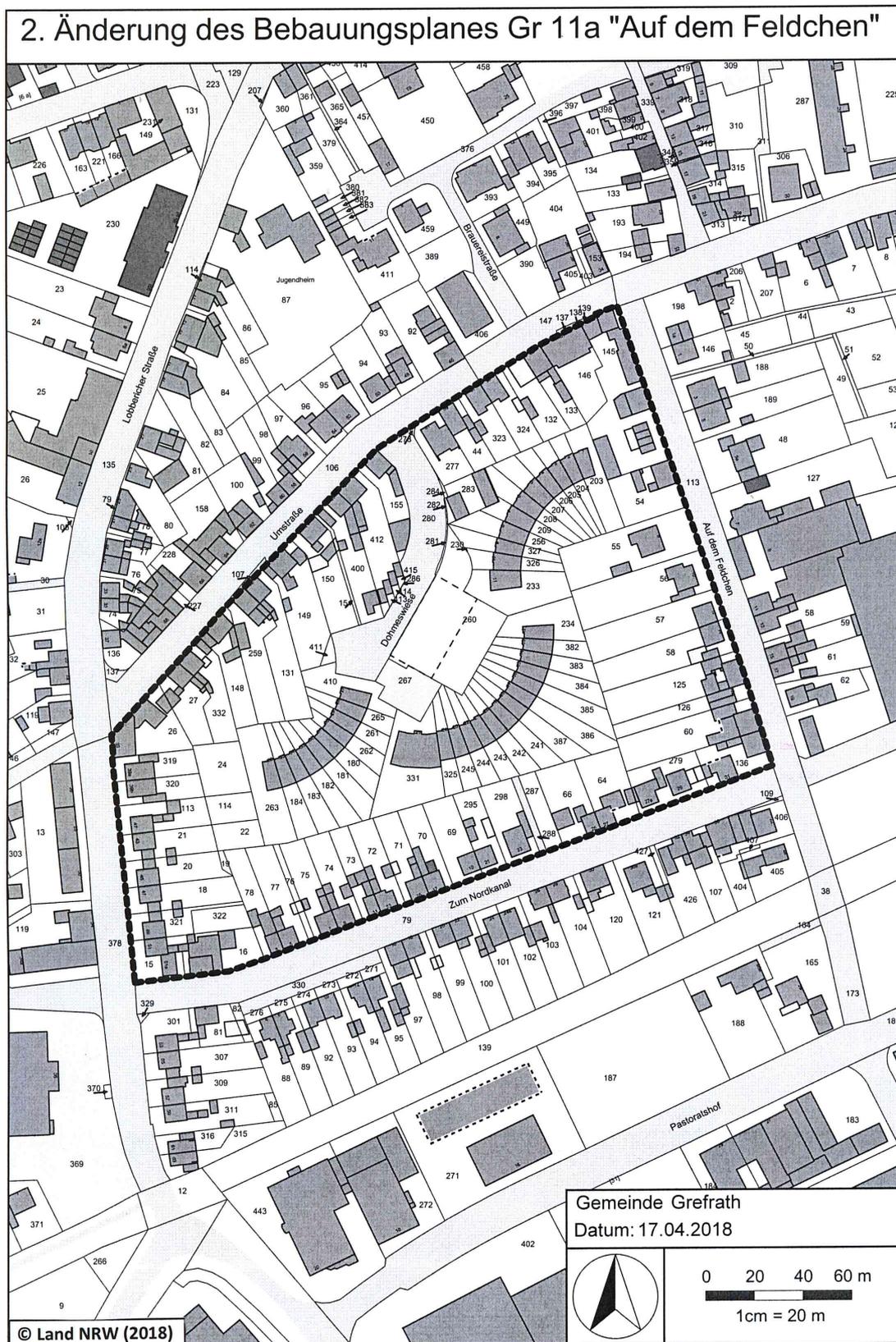
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.04.2018

Der Bürgermeister
Lommetz



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.04.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath für die Bezirke „Grefrath“ und „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 27.05.2018 anlässlich des Handwerkermarktes

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 07.05.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath in den Bezirken „Grefrath“ und „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 27.05.2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 27.05.2018 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 28.05.2018.

Grefrath, den 24.04.2018

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 396

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die an Herrn Piotr Gajewski, geb. 06.11.1989 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 20.02.2018 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, 25.04.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Breuer

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 396

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die an Frau Tamara Badalov, geb. 06.06.1977 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 13.03.2018 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, 27.04.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Boers

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 396

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Bekanntmachung

Am: Donnerstag, 17.05.2018
Um: 18:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Tagesordnung
Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Schulbusbeförderung der Grundschul Kinder in Lobberich-Ost
- Ö 3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Anträge der WIN-Fraktion zur zukünftigen Verwaltungsorganisation und zur Bestellung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin
- Ö 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
- Ö 4.1 hier: Bestellung eines stellvertretenden Fachberaters für Inklusion
- Ö 4.2 hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
- Ö 5 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 abs. 1 GO NRW; hier: Mittelverwendung „Gute Schule 2020“
- Ö 6 Änderungen aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)
- Ö 7 7. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011
- Ö 8 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- N 9 Mitteilungen der Verwaltung
- N 10 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- N 11 Modifizierung der Beleuchtungspauschale und die finanzielle Auswirkung für den Netzebetrieb
- N 12 Personalangelegenheiten
- N 13 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl Amtszeit 2019-2023
- N 14 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 04.05.2018

gez. Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Planfeststellungsverfahren nach § 38 ff. Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Willich der Stadt Willich, Vorst der Stadt Tönisvorst, Grefrath der Gemeinde Grefrath und Waldniel der Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der

Stadt Willich

Gemarkung Willich Flur 1, 2, 38, 39 und 41

Stadt Tönisvorst

Gemarkung Vorst Flur 23

Gemeinde Grefrath

Gemarkung Grefrath Flur 55

Gemeinde Schwalmtal

Gemarkung Waldniel Flur 65 und 67

beansprucht.

Die Stadt Tönisvorst ist lediglich durch die Extensivierung von Grünland und die Pflanzung einer Hecke als Kompensationsmaßnahme betroffen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 16.05.2018 bis 15.06.2018

bei der

Stadtverwaltung Tönisvorst, Verwaltungsgebäude
Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

montags bis donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen, einschließlich des UVP-Berichts und der das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen, sind auch über die Internetseite der Stadt Tönisvorst (<https://toenisvorst.de/de/abt8/buergerbeteiligung/>) sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (http://www.brd.nrw.de/bau-steine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen auch in dem zentralen Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (www.uvp.nrw.de) einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Der Vorhabenträger hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 16 UVPG nachfolgend aufgeführte, das Verfahren betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und UVP-Bericht (Anlage)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG	15.02.2018
Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018

Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, COCHET CONSULT	15.02.2018
---	--	------------

1. Jeder kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 16.07.2018 (einschließlich) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der bei der Stadt Tönisvorst, St. Töniser Str. 8, 47918 Tönisvorst, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite **ein** Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung

des Plans.

4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Absatz 7 StrWG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf

hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Tönisvorst den 17.04.2018

Stadt Tönisvorst
Im Auftrag:
gez. Friedenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 7/S. 33

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 397

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem

**Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff. des
Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 73 ff
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der Erdgasfernleitung
ZEELINK**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Montag, dem 14.05.2018 um 10.00 Uhr
im Dorint . Kongresshotel . Düsseldorf/Neuss
Selikumer Straße 25
41460 Neuss**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am **15.05.2018, 16.05.2018, 17.05.2018** und **18.05.2018** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.
4. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 02.05.2018** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (andreas.conrad@brd.nrw.de) zu melden.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.01.01-02/16

Im Auftrag
gez. Dr. Karvani

Tönisvorst, den 18.04.2018

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 7/S. 37

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 399

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Einladung zu der 25. Sitzung des Rates der Stadt
am 17.05.2018, 18 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a**

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 5.1 Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung der Fraktionen von Bündnis 90/ Die Grünen, UWT und FDP: hier: Einsetzen einer Kommission zum Verwaltungsneubau
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 7 Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes für Personalkostenrückstellungen für das Jahr 2017
- 8 Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-48 "Pfarramt Vorst" im Stadtteil Vorst
- 9 Vertretung im Amt gemäß § 68 Abs.1 GO NRW
- 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeisters
- 11 Behandlung des Jahresfehlbetrages 2016
- 12 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 13 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 14 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 15 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 16 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 17 Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, Entscheidung des Rates gemäß § 30 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 29 Abs. 3 GO NRW
- 18 Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) über die überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen der Stadt Tönisvorst im Jahr 2017
- 19 Bebauungsplan Tö-83 "Vorster Straße/Südring" Änderung des Durchführungsvertrages
- 20 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Vo-48 "Pfarramt Vorst" und gem. §13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil Vorst
- 21 Grundstücksangelegenheiten
- 22 Personalangelegenheiten
- 23 Mitteilungen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 9/S. 45

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 400

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-39A „Am Försterhof, Teil 1“, 1. Änderung, Stadtteil Vorst hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-39A „Am Försterhof, Teil 1“ und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-39A „Am Försterhof, Teil 1“

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“ beinhaltet die Ergänzung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Definition des Vorgartens bei Eckgrundstücken sowie die Pflicht zur Aufschüttung des Baugrundstückes bis zur Oberkante Erschließungsstraße.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

14. Mai 2018 bis einschl. 14. Juni 2018

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 bis 3, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von

8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags von

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-39a „Am Försterhof, Teil 1“ einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 bis 3. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 30.04.2018

Der Bürgermeister

i.A.

gez. Friedenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 8/S. 41

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 401

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Nichtamtlicher Teil:

Nachruf

Am 13. April 2018 verstarb unsere Kollegin

Frau Ina Grumbach

im Alter von 51 Jahren.

Frau Ina Grumbach nahm am 1. September 1991 als stellv. Leitung und Gruppenleiterin die Tätigkeit in der Kindertagesstätte Benrader Straße auf. Im August 2007 wechselte Frau Grumbach in die Offene Ganztagschule Hülser Straße.

Ihr Tod erfüllt Kolleginnen und Kollegen mit tiefer Trauer und Bestürzung. Die Stadt Tönisvorst verliert mit ihr nicht nur eine sehr erfahrene und gute Pädagogin, sondern auch eine beliebte und geachtete Kollegin.

Die Stadt Tönisvorst und die Kolleginnen und Kollegen werden Frau Grumbach stets ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl und aufrichtiges Beileid gilt ihrer Familie.

Stadt Tönisvorst

**Goßen
Bürgermeister**

**Relouw
Vorsitzender des
Personalrates**

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 8/S. 43

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 402

Bekanntmachung der Stadt Willich

Aufstellung der 156. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Erweiterung Feuerwehr) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 18.04.2018 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung der 156. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Erweiterung Feuerwehr) beschlossen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in der Zeit vom 10.05.2018 bis 06.06.2018 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 006, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Bekanntmachung des Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1.) Haushaltssatzung

für das Geschäftsjahr 2018/2019
(01.04.2018- 31.03.2019)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318 des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) und des § 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossen-schaft Viersen- Süchteln vom 30. Mai 1980 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft am 04.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	46.828,99 €
in der Ausgabe auf	46.828,99 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	49.038,99 €
in der Ausgabe auf	49.038,99 €

festgesetzt.

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 14.05.2018- 28.05.2018 bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen aus.

Viersen- Süchteln, den 04.04.2018

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. August Dammer
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 404

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 „Südlich Buschstraße“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 07.11.2017 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 „Südlich Buschstraße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 06.03.2018 die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 „Südlich Buschstraße“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kaldenkirchen, südlich der Buschstraße zwischen Akazienweg und der Arnold-Janssen-Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass am 05.06.2018 um 18:00 Uhr in der Aula der Hauptschule Kaldenkirchen, Buschstraße 28, Eingang gegenüber dem Nettebad, eine Bürgerversammlung stattfindet, in der die beabsichtigte Planung an Hand von Plankonzepten erläutert und erörtert werden soll.

Dazu sind alle interessierten Bürger eingeladen.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit vom 17.05.2018 bis zum 18.06.2018 während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung im Flur vor den Räumen 305 und 306 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

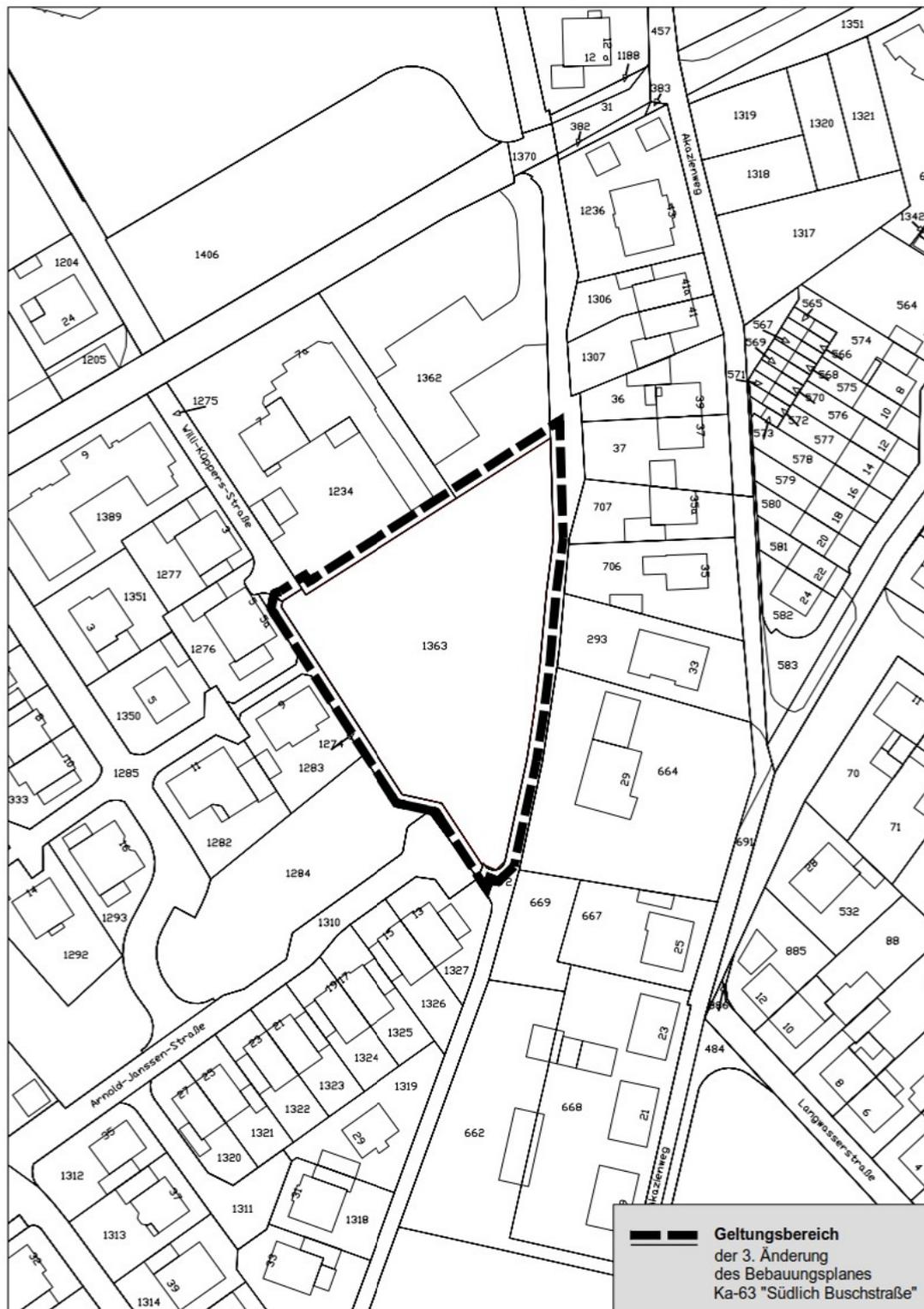
Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>Startseite >> Bürger & Rathaus >> Planen & Bauen >> Aktuelle Planungen) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 „Südlich Buschstraße“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 02.05.2018

Im Auftrag
gez. Eckert



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Breyell (Bereich Östlich Dülkener Straße)

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 03.05.2012 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 06.03.2018 die öffentliche Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Breyell südlich der Autobahnausfahrt Breyell zwischen der Autobahn 61 und der Dülkener Straße.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit vom 17.05.2018 bis zum 18.06.2018 während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung im Flur vor den Räumen 305 und 306 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Lärmpegelkarten „Straße“ der NRW Umweltdaten vor Ort und Karten „Umgebungslärm NRW“ des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Lärmpegelbereiche der Emissionen der Autobahn A61
	Umweltbericht	Umgang mit von der Planung ausgehenden Lärmimmissionen im Rahmen der nachgeordneten Planverfahren (voraussichtlich)
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Mess-

	Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	tischblatt 4603
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung bewirkt Eingriffe in das Schutzgut, die im Rahmen der in nachgeordneten Planverfahren zu bestimmenden Maßnahmen voraussichtlich im Änderungsbereich selbst vollständig ausgeglichen werden können
Fläche, Boden und Grundwasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	Auswirkungen auf den Boden, das Niederschlagswasser und sein Abflussverhalten und der Flächenverbrauch werden in den nachgeordneten Planungsschritten näher betrachtet werden müssen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Wasser	Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung (ELWAS WEB) und Karte Trinkwasserschutz- und Heilquellengebiete, der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	eine Teilfläche des Änderungsbereiches liegt in einer Wasserschutzzone
	Umweltbericht	die Vorgaben der Wasserschutzverordnung sind in den nachgeschalteten Planverfahren zu berücksichtigen
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung bewirkt Eingriffe in das Schutzgut, die im Rahmen der in nachgeordneten Planverfahren zu bestimmenden Maßnahmen voraussichtlich im Änderungsbereich selbst und durch externe Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden können
Luft und Klima	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus

Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung Stufe 1	eine potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten wird in einer Artenschutzprüfung Stufe 2 untersucht
Boden und Grundwasser	Gutachten zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen	Aussagen zu Bodenbeschaffenheiten und oberflächennahem Grundwasser
Kultur- und sonstige Sachgüter	Archäologische Sachverhaltsermittlung	Bericht über den Fund eines Bodendenkmals (Reste einer römischen Hofstelle) und Empfehlungen zum Umgang hiermit

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Kreis Viersen	Verweis auf nahegelegene Immissionsorte
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landwirtschaftskammer	Mögliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen
	Kreis Viersen	die Erforderlichkeit einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 wird bestätigt
	Kreis Viersen	Hinweise auf ein gesetzlich geschütztes Landschaftsbestandteil (GGL) und die Lindenallee an der Dülkener Straße
	Kreis Viersen	Hinweis zum Nachweis der Verfügbarkeit von Ökopunkten eines Ökokontos
Fläche, Boden und Grundwasser	Kreis Viersen	Frage nach der Art der Regenwasserbeseitigung
	Kreis Viersen	Verweis auf die rechtlichen Vorgaben des Bodenschutz-Gesetzes (BBodSchG)
	Kreis Viersen	Hinweis auf Schützengräben aus dem 2. Weltkrieg im Plangebiet und mögliche Belastungen auf der Verfüllung derselben

	Kreis Viersen	Fragen zur Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Vornutzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	Amt für Bodendenkmalpflege	Anregungen zum Schutz der noch im Boden verbleibenden Bodendenkmalbestandteile und Hinweise zum Umgang mit Bauanträgen im betroffenen Bereich
Wasser	Kreis Viersen	Hinweis auf die Wasserschutzzone und die Schutzonenverordnung
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweise zum planungsrechtlichen Umgang mit der Wasserschutzzone und den Belangen des Gewässerschutzes

Zu den Themenblöcken Landschaft und Landschaftsbild, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

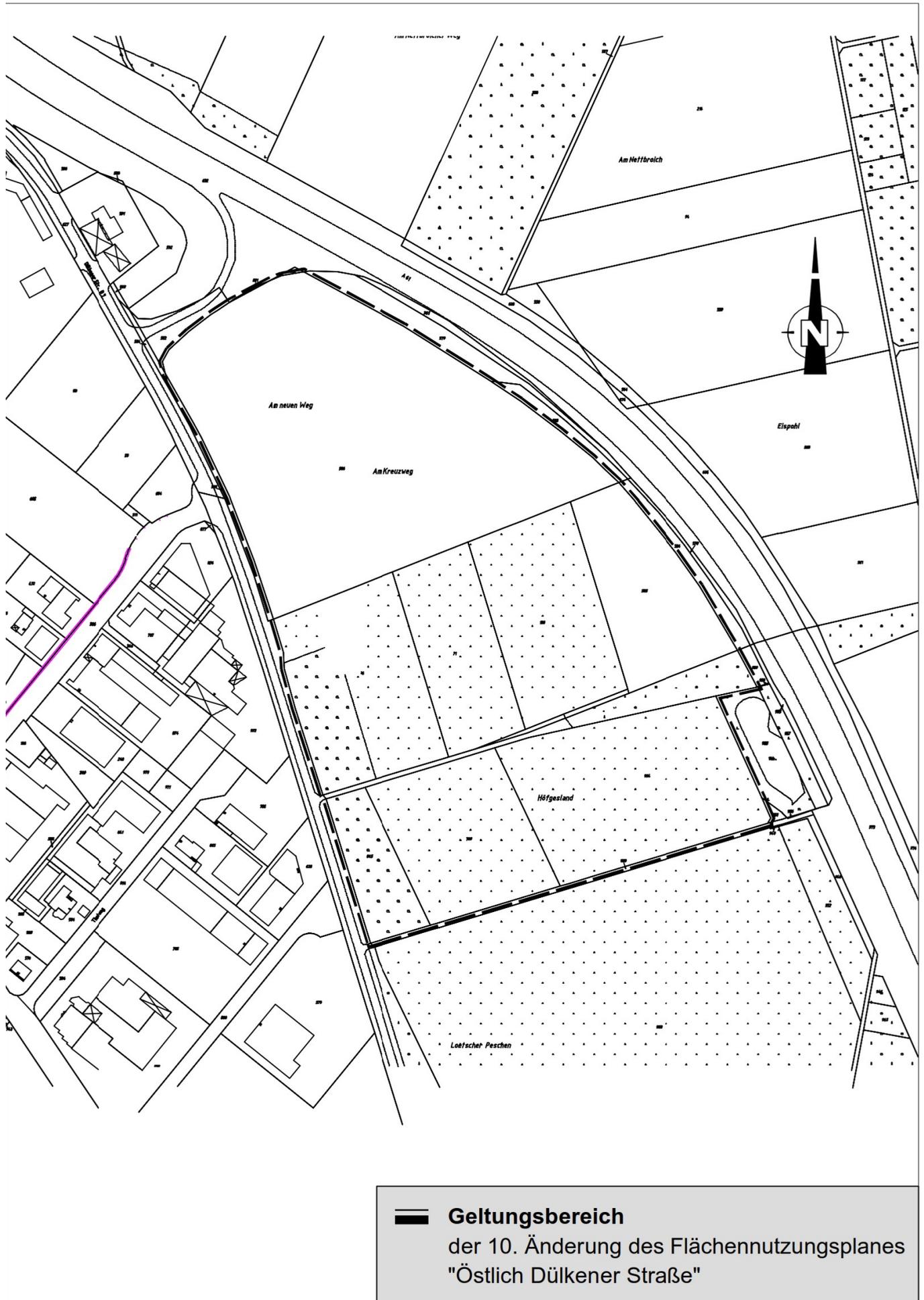
Außerdem ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 02.05.2018

Im Auftrag

gez. Eckert



Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Beförderung überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem / Wertstoffhof

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Beförderung überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem / Wertstoffhof vom 29.01.2018 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 20.03.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 14 vom 05.04.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 03.05.2018

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 411

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
